

Bezirkshauptmannschaft

Umweltreferat

Telefon Capparate Fax + Capparate Fax

DVR:0014745

Gemeinde Erweiterung / Bereitstellung Motocross-Strecke naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl 4-N-1592/41

NA-51-2011

Imst, 03.10,2011

BESCHEID

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 16.02.2009, Zl. 4-N-1592/23, wurde der Gemeinder wertreten durch Bürgermeister der Gemeinder Geme
Zwischenzeitlich wurde auf Grundstück State Bernstein der State die Motocross-Strecke rückgebaut und wird diese Fläche nicht mehr zur Ausübung des Motorsports genutzt.
Nunmehr hat die Gemeinde vertreten durch Bürgermeister der der der der der der der der der d

Weiters sollen an der bestehenden Strecke noch geringfügige Adaptierungen (Ausmähen, Abziehen der Strecke mit einem(r) Bagger / Raupe, Errichtung von Absicherungen, etc.) im Zeitraum 04.10.2011 bis 16.10.2011 durchgeführt werden.

6460 lmst, Stadtplatz 1 - http://www.tirol.gv.at/bh-imst - Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Die mit dem Sachverhalt befassten Amtssachverständigen aus den Gebieten Naturkunde und Ornithologie erstatteten hiezu folgende Stellungnahmen:

a) Aus naturkundefachlicher Sicht:

In assoll am 15. und 16. Oktober ein Motocrossrennen - der "Alpencup" durchgeführt werden. Um eine entsprechend lange Strecke errichten zu können soll zusätzlich zur bestehenden und bewilligten Motorsportaniage auf den Grundstücken seine Heilfläche des Grundstückes ebenfalls KG in einem Ausmaß von ca. 4.100m² in Anspruch genommen werden.

Festgehalten wird, dass zumindest ein Teil der Anlagen auf dem betreffenden Grundstück bereits errichtet wurde.

Auf Grund der Tatsache, dass die betroffene Fläche ein Ackerstandort ist, sind bei Errichtung der Anlage keine natürlichen bzw. naturnahen Vegetationseinheiten direkt betroffen. Auch die indirekten Auswirkungen auf die umliegenden Vegetationsbestände (Staubablagerungen) durch den Betrieb der Anlage sind als äußerst gering zu bewerten, somit ist eine Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaft der Pflanzen praktisch nicht gegeben. Hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen auf die Vogellebewelt wird auf die Ausführungen des ornithologischen Sachverständigen verwiesen.

Als Erholungseinrichtung ist der nördlich und in weiterer Folge östlich des Grundstückes verlaufende Weg (teilweise Uferbegleitweg des Inn) zu nennen. Er wird als Rad- und Spazierweg von Erholungssuchenden genutzt und ist somit ein wichtiger (Nah-)Erholungsbereich. Durch die im Zusammenhang mit der Motorsportveranstaltung entstehenden Emissionen (v.a. Lärm und Staub) ist jedenfalls von einer wesentlichen Verringerung des Erholungswertes im betreffenden Bereich während der Renntage auszugehen. Eine weitere, wenn auch wesentlich geringere Beeinträchtigung des Erholungswertes gibt es im Zuge der Bau- und Rückbaumaßnahmen durch die eingesetzten Baumaschinen.

Die antragsgegenständliche Motocrossfläche ist vom direkten Nahbereich aus (dem Uferbegleitweg) und von erhöhten Standpunkten in der Umgebung erkennbar. Durch die Struktur und den Farbkontrast solcher Anlagen ist eine beträchtliche Fernwirkung gegeben. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Motocross-Strecke kann auf Grund der Nähe zur Autobahn, welche diesen Landschaftsteil als anthropogene Anlage dominiert, nicht festgestellt werden.

b) Aus ornithologischer Sicht:

Der ornithologische Amtssachverständige Dr. **Gelais de Stellung** gab zum Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

"Die Durchführung eines Motocrossrennens am Wochenende 15./16. Oktober und das Aufschütten von Hügeln mit anschließender Entfernung ist aus ornithologischer Sicht als unproblematisch einzustufen sei. Die im Areal betroffenen Brutvogelarten Flussregenpfeifer und Flussuferläufer verlassen im September das unmittelbare Brutgebiet. Auch der Vogelzug klinge mit Ende September für beide Arten aus.

Spruch

Auf Grund dieses Ermittlungsergebnisses entscheidet hiermit die Bezirkshauptmannschaft aus als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBI. Nr. 26/2005, idF. LGBI. Nr. 9/2011 (TNSchG 2005), wie folgt:

i.

Der Gemeinde vertreten durch Bürgermeister Ing. wird gemäß den §§ 1, 6 lit. e und g, 29 Abs. 1 lit. a, Abs. 5 und 7 sowie den §§ 42 und 43 TNSchG 2005 sowie unter Berücksichtigung des Artikels 15 des Protokolls der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBI. III Nr. 230/2002, die naturschutzrechtliche Bewilligung einerseits für die Errichtung/Änderung der Motocrossstrecke auf einer Teilfläche des Gst. mit einer Fläche von rund 4100 m² sowie andererseits für die Bereitsteilung der obgenannten Teilfläche zur regelmäßigen Ausübung des Motorsportes im Sinne des obigen Befundes und nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, erteilt.

II.

Befristung Errichtung / Bereitstellung

Die naturschutzrechtliche Bewilligung zur <u>Bereitstellung</u> gegenständlicher Grundstücke zur <u>regelmäßigen</u> <u>Ausübung des Motorsportes</u> wird befristet für den Zeitraum 15./16. Oktober 2011 erteilt, jene für die Durchführung von <u>Maßnahmen zur Adaptierung</u> der MC-Strecke auf den Zeitraum 04.10.- 16.10.2011.

III.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

- Sämtliche Bau- (Adaptierungsmaßnahmen) sowie deren Rückbaumaßnahmen sind im Zeitraum zwischen 04.10. und 16.10.2011 durchzuführen.
- Bei der Veranstaltung d\u00fcrfen ausnahmslos nur Kraftfahrzeuge verwendet werden, welche hinsichtlich L\u00e4rmemission auch auf Stra\u00e4en mit \u00fcrfentlichem Verkehr Verwendung finden d\u00fcrften.

IV. Kosten

Die Verfahrenskosten bestehen aus den Verwaltungsabgaben gemäß der Landesabgabenverordnung 2007, LGBI. Nr. 118/2009 in Höhe von

Euro 220,00.

Der Gesamtbetrag von <u>Euro 220,00</u> ist von der Konsenswerberin innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Imst einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Berufung zu vergebühren ist, der Betrag wird im Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung fällig.

Die Berufung gegen diesen Bescheid kann auch mit Online-Formularen rechtswirksam eingebracht werden (www.tirol.gv.at/formulare).

Begründung

1. Verfahrensablauf:

- 1.1. Mit Antrag vom 03.10.2011 hat die Gemeinde vertreten durch Ing. Enter het der Bezirkshauptmannschaft um um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Motocrossstrecke (Ausdehnung) sowie die Bereitstellung der betroffenen Fläche zur regelmäßigen Ausübung des Motorsportes für den Zeitraum 15./16. Oktober 2011 angesucht.
- 1.2. In der Folge wurde mit dem Sachverhalt sowohl der naturkundefachliche Amtssachverständige der Bezirkshauptmannschaft und der Ornithologe, Amt der Tiroler Landesregierung / Abt. Umweltschutz, befasst und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens im Rahmen des Parteiengehöres im Sinne des § 45 AVG 1991 sämtlichen Parteien des naturschutzrechtlichen Verfahrens zur Kenntnis gebracht.

2. Sachverhalt:

2.1. Aligemeines

Für gegenständliche Teilfläche des Grundstückes **Statische Statische Statisc**

Bereitstellung dieser Fläche zur regelmäßigen Ausübung des Motorsportes, nachdem dem diesbezüglichen Antrag von Seiten der Bezirkshauptmannschaft wegen der Behandlung des Lebensraumes von Vögeln, insbesondere des Flussregenpfeifers und Flussuferläufers, in einer derartigen Art und Weise erfolgt wäre, als durch das Vorhaben, entsprechend den Ausführungen des ornithologischen Amtssachverständigen, deren Lebensraum erheblich beeinträchtigt worden wäre.

Des Weiteren wurde dem MSC aus als Veranlassender und Ausführender der Maßnahmen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 19.11.2010, Zl. 4 – N-1592/30der Rückbau von widerrechtlich auf dieser Teilfläche errichteten Motocross-Anlagen rechtskräftig aufgetragen.

Die Vollstreckung dieser Bescheidanordnungen wurde bis zur rechtskräftigen Entscheidung im oben angeführten Berufungsverfahren aufgeschoben.

2.2. Geplante Maßnahmen:

Seitens der Gemeinde sist geplant, die bestehende und bewilligten MC-Strecke auf eine Teilfläche des Gst. Ausmaß von rund 4100 m² auszudehnen, um auf der bereits errichteten Motocross-Strecke die Motocrossveranstaltung "KTM Alpencup 2011" abführen zu können. Hiezu sind im Projektsbereich lediglich geringfügige Adaptierungsarbeiten (Sicherungs- und Absperrmaßnahmen durchzuführen, sowie das zwischenzeitlich bewachsene Areal zu mähen die Fahrstrecke mit einer Raupe/Bagger abzuziehen) erforderlich, die unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung am 16.10.2011 wieder entfernt, bzw. rückgängig gemacht werden sollen.

3. Rechtsgrundlagen:

- 3.1. Gemäß § 6 lit. e bzw. g TNSchG 2005 ist außerhalb geschlossener Ortschaften für die Errichtung von Sportanlagen, wie Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätzen, udgl. sowie von Anlagen zur Erzeugung von Schnee einerseits, sowie für die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsportes andererseits eine naturschutzrechtlichen Bewilligung erforderlich, falls nicht nach einer anderen Bestimmung des Naturschutzgesetzes einer auf dieser begründeten Verordnung oder einem in der Anlage zu § 48 Abs. 1 leg.cit. genannten Gesetze, eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.
- 3.2. Artikel 15 des Protokolis zur Durchführung der Alpenkonvention 1991 im Bereich Tourismus, BGBI. III Nr. 230/2002, sieht vor, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, die Ausübung motorisierter Sportarten soweitgehend wie möglich, zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten es sei denn von den zuständigen Behörden werden hiefür bestimmte Zonen ausgewiesen.
- 3.3. Gemäß § 29 Abs. 1 TNSchG 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen,
 - a) wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach
 § 1 Abs. 1 leg.cit nicht beeinträchtigt, oder,
 - b) wenn andere öffentliche Interessen an die Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg.cit. überwiegen.

- 3.4. Zufolge der Abs. 5 und 9 der vorhin zitierten Bestimmung ist einerseits eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken und erlischt anderseits eine naturschutzrechtliche Bewilligung, wenn
 - a) der Inhaber der Bewilligung auf diese verzichtet;
 - b) eine für das Vorhaben sonst noch erforderliche bundes- oder landesgesetzliche Bewilligung rechtskräftig versagt oder unwirksam wird;
 - c) die Bewilligung nach § 43 Abs. 10 widerrufen wird;
 - d) das Vorhaben nicht innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist ausgeführt worden ist, wobei für den Fall, dass für die Ausführung des Vorhabens eine Frist nicht festgesetzt wurde, die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nachdem Eintritt ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder das Vorhaben nicht innerhalb von 3 Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung vollendet worden ist
- 3.5. Die Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz bestimmt hiezu, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürlichen Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

4. Entscheidungsgründe und Beweiswürdigung:

- 4.1. Die Ausführung des beantragten Vorhabens ist unstrittig unter die Tatbestände des § 6 lit. e und g TNSchG 2005 zu subsumieren und ist sohin zu deren Durch-, bzw. Ausführung eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.
- 4.2. Weiters ist bei gegenständlichem Vorhaben der Artikel 15 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBI. III Nr. 230/2002, zu berücksichtigen.
- 4.3. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes hat die Behörde insbesondere zu prüfen,
 - a) ob durch die beantragten Maßnahmen Interessen des Naturschutzes im Sinne der Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 leg. cit. beeinträchtigt werden bzw.
 - b) ob gegebenenfalls andere öffentlicher Interessen an der Erteilung der Bewilligung, die diese beeinträchtigten Naturschutzinteressen überwiegen, vorliegen

- 4.4. Diesbezüglich wurde seitens der Behörde ein naturkundefachliche Stellungnahme eingeholt, in der der Sachverständige ausführt, dass naturnahe Vegetationseinheiten durch die Maßnahmen nicht direkt betroffen seien und sei auch die Auswirkung auf die umliegenden Vergetationsbestände als äußerst gering zu bewerten und somit eine Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaft von Pflanzen praktisch nicht gegeben sei. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Vogellebewelt werde auf die Ausführungen des ornithologischen Sachverständigen verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes sei am Veranstaltungstermin und in geringerem Ausmaß im Zuge der Bau- und Rückbaumaßnahmen gegeben. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes könne aufgrund der Nähe der Anlage zur Autobahn nicht festgestellt werden.
- 4.5. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Vogellebewelt kann den Eingangs des Bescheides wiedergegebenen Außerungen des ornithologischen Sachverständigen entnommen werden.
- 4.6. Aus dem naturkundefachlichen Gutachten und den ornithologischen Erhebungen ergibt sich, dass durch das gegenständliche Vorhaben Interessen des Naturschutzes gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005, nicht nachhaltig beeinträchtigt werden, wenn auch während der Betriebs-/Rennzeiten eine Lärm- und Staubentwicklung und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Erholungswertes erfolge.
- 4.7. Seitens des Landesumweltanwaltes, vertreten durch den Naturschutzbeauftragten wurden seine grundsätzlichen Bedenken und seine Ablehnung gegen den Betrieb von Motocross-Anlagen, sowie gegen derartige Veranstaltungen geäußert. Wenn jedoch von Seiten des ornithologischen Sachverständigen dem Vorhaben zugestimmt werde, so erscheine eine derartige Veranstaltung entsprechend befristet denkbar. Die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen seien einzuhalten.
- 4.8. Von Seiten der Gemeinde wurde kein Einwand gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung erhoben.
- 4.9. Die vom naturkundefachlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, hinsichtlich Reduktion der Lärmentwicklung durch die Verwendung von ausschließlich auch auf im öffentlichen Straßenverkehr verwendbare Kraftfahrzeuge wurde vollinhaltlich in den Spruch des Bescheides übernommen, zumal sie der entscheidenden Behörde als geeignet erscheinen, die gegebenen Beeinträchtigungen, insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermelden bzw. diese auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.
- 4.10. In Anwendung der zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen war sohin spruchgemäß zu entscheiden und die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen.

Ergeht an:

- 2. Herm

- 3. den Landesumweltanwalt per eMail, mit dem Ersuchen um Übermittlung einer Empfangsbestätigung;
- 4. den Naturschutzbeauftragten Mengel Schwage per eMail, zur Kenntnis.

Für den Bezirkshauptmann:

A STATE OF S